

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben  
zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen  
Quartal 20212 (v0004)

Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage	Nr.	Konkretisierende Vorgaben
1	Feststellung des insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im KV-Bezirk für das Vorjahresquartal basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.1	
2	Erhöhung des Behandlungsbedarfs zur Finanzierung des erwarteten Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den EBM (Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate)	506. BA (Teil B) (FinE Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate)	Nr. 2	
3	Absenkung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Minderbedarf für die Gebührenordnungspositionen 04511, 08311 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 08311T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 26310T), 26311 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 26311T) und 30601, jeweils einschließlich Suffices, i. Z. m. der Aufnahme des Abschnitts 40.9 in den EBM (Kostenpauschalen für endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte)	509. BA (FinE Endoskopische Zusatzinstrumente Einmalprodukte)	Nr. 1	
4	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Mehrbedarf für die Gebührenordnungspositionen 40460, 40461 und 40462 i. Z. m. der Durchführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04511, 08311 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 08311T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 26310T), 26311 (mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 26311T) und 30601, jeweils einschließlich Suffices (Kostenpauschalen für endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte)	509. BA (FinE Endoskopische Zusatzinstrumente Einmalprodukte)	Nr. 3	
5	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Mehrbedarf durch die Bewertungserhöhung der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 (Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der podologischen Therapie durch Rheumatologen)	511. BA (Teil B) (FinE Podologische Therapie)	Nr. 2	
6	Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.2	323. BA (Verfahrensbeschluss neue Leistungen), Nrn. 4 und 5 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 430. BA / 53. EBA (Teil C) (Notfalldatenmanagement) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01641 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 433. BA (Teil B) (FinE Fachinformation/Labor), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 470. BA (FinE Medizinische Rehabilitation) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01611 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 526. BA (Änderung der Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab Q 1/2021) - Verwendung des Datenquartals 2/2019 unter Abbildung der zwischenzeitlich erfolgten TSVG-Bereinigung und unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen der EBM-Weiterentwicklung
7	Basiswirksame Korrektur der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung um den Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versichertenzahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 3/2017 bis Q 2/2018	54. EBA (Teil B) (FinE Antibiotikatherapie)	Nr. 6	504. BA (Umsetzung der FinE Antibiotikatherapie Q 3/2020 bis Q 2/2021), Nr. 1 - Basiswirksame Absenkung des Behandlungsbedarfs

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben  
zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen  
Quartal 20212 (v0004)

Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage	Konkretisierende Vorgaben
8	Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ab dem Quartal 3/2020	480. BA (Vorgaben zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 in Bezug auf die ab dem Quartal 3/2020 elektronisch übermittelten Briefe)	Nr. 2
9	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Mehrbedarf aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 11.4 EBM (In-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen)	547. BA (Teil B) (FinE Humangenetik)	Nr. 2
10	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.3
11	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.3
12	Ausgleich des Kassenwechslereffekts	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.4
13	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.2
14	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.2
15	Berücksichtigung von Versichertenzahländerungen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.3
16	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den auf die jeweilige Krankenkasse entfallenden Anteil der KV-spezifischen Punktzahl im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels 25 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)	513. BA (Teil B) (FinE Strahlentherapie)	Nrn. 3 und 6
17	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – für das jeweilige Abrechnungsquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4
18	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4
19	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und bei Änderung des Versorgungsumfanges für Bestandsteilnehmer	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4
20	Nicht basiswirksame Korrektur der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung um den hälftigen Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versichertenzahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 3/2017 bis Q 2/2018	54. EBA (Teil B) (FinE Antibiotikatherapie)	Nr. 6
k. A.	Abzug des KV-spezifischen Kürzungsbetrags im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in den Quartalen 1/2017 bis 2/2020	482. BA (Rahmenbeschluss zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2018 bis 2/2021 aufgrund der Einführung des eArztbriefes)	Nr. 2

Erläuterung

	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit
	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit